



FINANZORDNUNG

DER VERFASSTEN STUDIERENDENSCHAFT
DER HOCHSCHULE FÜR MUSIK FREIBURG

ASTA DER HOCHSCHULE FÜR MUSIK FREIBURG
MENDELSSOHN-BERTHOLDY-PLATZ 1
79102 FREIBURG IM BREISGAU
asta@mh-freiburg.de

FINANZORDNUNG

der verfassten Studierendenschaft der Hochschule für Musik Freiburg

Aufgrund von §65a Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert am 17. Dezember 2020, hat der AStA der Hochschule für Musik Freiburg in seiner Sitzung am 16. Februar 2023 die nachfolgende Finanzordnung des AStA der Hochschule für Musik Freiburg beschlossen.

§1 Anwendbare Vorschriften

(1) Für die Haushaltsführung der Studierendenschaft sind die Landeshaushaltsordnung (LHO) und das Landeshochschulgesetz (LHG) des Landes Baden-Württemberg maßgebend.

(2) In den Fällen, in denen diese Finanzordnung keine Regelung trifft, sind die in Abs. 1 genannten Vorschriften anwendbar.

§2 Der:die Haushaltsbeauftragte

(1) Der:die Haushaltsbeauftragte unterstützt den Vorstand bei den finanziellen Aufgaben der Studierendenschaft. Er:sie kontrolliert die Rechtmäßigkeit der Finanzgeschäfte des Vorstands sowie die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

(2) Die Bestellung des:der Haushaltsbeauftragten erfolgt gemäß §65b Absatz LHG.

§3 Bewirtschaftungs- und Anordnungsbefugnis

(1) Der AStA spricht im Rahmen des Beschlusses des Haushaltsplans eine Bewirtschaftungsbefugnis an Einzelpersonen aus. Diese Bewirtschaftungsbefugnis wird einem Ausgabentitel zugeordnet und schriftlich im Haushaltsplan festgehalten. Personen mit Bewirtschaftungsbefugnis dürfen nur in diesem Ausgabentitel vorgesehene Gelder bewirtschaften.

(2) Unbeschadet der Mittel eines Ausgabentitels ist die Bewirtschaftungsbefugnis von Einzelpersonen auf einen Betrag von 200€ pro Semester beschränkt. Diesen Betrag überschreitende Ausgaben in einem Ausgabentitel müssen vom AStA bewilligt werden.

(3) Die Mitglieder des Vorstands sowie der:die Haushaltsbeauftragte haben außerdem kraft Amtes eine Anordnungsbefugnis.

(4) Der:die Haushaltsbeauftragte ist bei einer Auszahlung entweder im Rahmen der Bewirtschaftungs- oder der Anordnungsbefugnis mit einzubeziehen.

§4 Kontoführung

- (1) Bei Personaländerungen im Vorstand sind entsprechende Beschlussdokumente bei der Bank einzureichen, bei der das Konto der Studierendenschaft geführt wird.
- (2) Die Kontoführung sowie die Nutzung einer Bankkarte ist dem:der Finanzreferent:in vorbehalten.
- (3) Nach Möglichkeit ist über Vorkasse oder über Rechnung zu zahlen.
- (4) Für bestimmte Zwecke kann eine Bargeldkasse mit entsprechendem Bargeldbuch geführt werden. Dabei sind sämtliche Bargeldausgaben und -einnahmen zu dokumentieren. Für Bewirtschaftungen und Anordnungen von Auszahlungen aus der Bargeldkasse gilt §3 entsprechend.

§5 Förderung von Studierendeninitiativen

- (1) Studierendeninitiativen können durch Zuwendungen auf Antrag gefördert werden.
- (2) Die Bewilligung einer Zuwendung kann nur erfolgen, wenn die Maßnahme der Studierendeninitiative die vom AStA vorab festgelegten Förderbedingungen erfüllt. Dabei ist zu beachten, ob die Zuwendungen möglichst vielen Studierenden zugutekommen und die Lehre und das Hochschulleben fördern.
- (3) Der Beschluss über die Bewilligung obliegt dem AStA.
- (4) Für angeordnete Zuwendungen gilt Nummer 7 VVLHO zu §44 LHO.
- (5) Die bewilligten Mittel sind zweckgebunden für das beantragte Vorhaben auszugeben.

§6 Haushaltsplan

- (1) Der Haushaltsplan dokumentiert die Verwendung des Vermögens. Er muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten und ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
- (2) Der Entwurf des Haushaltsplans ist jährlich von dem:von der Finanzreferent:in in Zusammenarbeit mit dem:der Haushaltsbeauftragten für das folgende Haushaltsjahr aufzustellen und dem AStA vorzulegen.
- (3) Der AStA beschließt den Haushaltsplan mit Zweidrittelmehrheit.
- (4) Bis zum 1. Dezember des Vorjahres ist der beschlossene Haushaltsplan dem Rektorat der Hochschule für Musik Freiburg zur Genehmigung vorzulegen. Der genehmigte Haushaltsplan ist auf der Homepage des AStA zu veröffentlichen.
- (5) Der:die Finanzreferent:in trifft in Absprache mit dem:der Haushaltsbeauftragten die Entscheidung, ob gemäß §110 LHO anstelle eines Haushaltsplans ein Wirtschaftsplan geführt wird.

§7 Außer- und überplanmäßige Ausgaben und Nachtragshaushalt

(1) Außerplanmäßige Ausgaben sind für die Studierendenschaft unabwendbare Kosten, die bei der Aufstellung des Haushaltsplanes nicht absehbar waren und für die keine Haushaltstitel geschaffen wurden.

(2) Überplanmäßige Ausgaben sind für die Studierendenschaft unabwendbare Mehrkosten in einem Titel des Haushaltsplanes, die bei dessen Aufstellung nicht absehbar waren und damit den Titelanatz überschreiten.

(3) Außer- und überplanmäßige Ausgaben müssen im AStA durch einen Nachtragshaushalt beschlossen werden. Der Beschluss erfolgt durch einfache Mehrheit.

§8 Rücklagen

Der Studierendenvertretung ist es gestattet, Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden. Rücklagen bilden die Grundlage für in der Zukunft liegende, bereits absehbare Investitionen.

§9 Jahresabschluss

(1) Bis zum 31. März des neuen Haushaltsjahres hat der:die Haushaltsbeauftragte eine Jahresabschlussrechnung gemäß §65b Absatz 3 LHG über das vergangene Haushaltsjahr aufzustellen. Diese Aufstellung umfasst das Bar- und Sachvermögen der Studierendenschaft sowie die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben.

(2) Das Ergebnis der Jahresabschlussrechnung ist dem AStA von dem Haushaltsbeauftragten schriftlich vorzulegen und durch einen Bericht zu erläutern.

(3) Die Entlastung der Vorsitzenden erteilt das Rektorat der Hochschule für Musik Freiburg.

(4) Die Veröffentlichung der Jahresabschlussrechnung erfolgt nach der Erteilung der Entlastung durch das Rektorat fristgerecht bis zum 1. Juni des nachfolgenden Haushaltsjahres.

§10 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§11 Inkrafttreten

Die vorstehende Finanzordnung wird vom Rektorat der Hochschule für Musik Freiburg gemäß §65a Absatz 1 Satz 4 LHG in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise bekannt gemacht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Finanzordnung des AStA der Hochschule für Musik Freiburg vom 12. Juni 2014 tritt außer Kraft.